

Vereinsbank in Nürnberg

Hypothekenbank

Nürnberg, Karolinenstr. 55/57. (Börsenname: Nürnberger Vereinsbank.)

Gegründet: 17./5. 1871; eingetr. 8./7. 1871. Statutänderung genehmigt durch Entschliessung des Bayer. Staatsministeriums des Innern bzw. des Reichsrates, zuletzt v. 19./8. 1920, 28./4. 1921, 12./5. 1925, 13./4. 1927 u. 23./5. 1928.

Zweck: Betrieb aller Bank- u. Handelsgeschäfte. Der Bank ist laut ministerieller Bekanntmachung seitens der bayerisch. Regier. die Befugnis erteilt worden, Gelder der Gemeinden und Stiftungen, Kultusstiftungen und Kirchengemeinden im Giro-Scheck-Verkehr oder in lauf. Rechnung (Konto-Korrent), desgl. offene Depots von Gemeinden, Stiftungen, Kultusstiftung. u. Kirchengemeinden entgegenzunehmen. Das Bankgeschäft wurde 1921 mit Wirkung ab 1./1. 1920 an die Bayerische Vereinsbank in München-Nürnberg übertragen. Die Bank betreibt auch das Hypoth.-Geschäft auf Grund des Hypoth.-Bank-Gesetzes vom 13. Juli 1899 durch Gewährung hypothek. Darlehen, Gewährung nichthypothek. Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme voller Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, Gewährung von Darlehen an inländische Kleinbahnen gegen Verpfändung der Bahn.

Interessengemeinschaft: Im Jahre 1921 fand der Beitritt zu dem von der Bayer. Vereinsbank in München u. Nürnberg u. der Bayer. Handelsbank in München vereinbarten Zusammenschluss statt, durch den, unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Institute, ihr bankgeschäftlicher Betrieb bei der Bayerischen Vereinsbank vereinigt werden soll. Auf Grund der Ermächtigung der a.o. G.-V. v. 30/3 1921 ist demzufolge und zwar mit Wirkung v. 1./1. 1920 ab, mit den vorgenannten Banken eine Interessengemeinschaft eingegangen worden, mit dem Zwecke, sich gegenseitig zu fördern und die von jedem Institut erzielten Erträge einem gemeinschaftlichen Gesamtertrag zuzuführen. Ausserdem wurde den Aktionären der Vereinsbank in Nürnberg der Umtausch ihrer Aktien in Aktien der Bayerischen Vereinsbank angeboten u. zwar in der Weise, dass auf M. 6000 Vereinsbankaktien M. 7000 Bayerische Vereinsbankaktien entfielen. Zum Zwecke der Abwendung einer Überfremdungsgefahr hat die Bayerische Vereinsbank M. 60 000 000 (umgestellt auf RM. 900 000) 6% kumulative Vorz.-Akt. ausgegeben, von denen die Vereinsbank in Nürnberg M. 21 000 000 (umgestellt auf RM. 315 000) zum Kurse von 150% übern. hat. Das Div.-Recht der 6% Vorz.-Akt. ruht zurzeit.

Kapital: RM. 4 200 000 in 40 000 Akt. zu RM. 20 (Nr. 1—40 000) u. 3400 Akt. zu RM. 1000 (Nr. 40 001—43 400). — **Vorkriegskapital:** M. 21 000 000.

Urspr. A.-K. M. 9 000 000; 1883 weitere M. 3 000 000 begeben, dazu 1899 M. 3 000 000, 1908 M. 3 000 000, 1911 weitere Erhö. um M. 3 000 000 auf M. 21 000 000 in 40 000 Akt. zu M. 300 u. 7500 Akt. zu M. 1200. Kap.-Umstell. lt. G.-V. v. 24./3. 1925 von M. 21 000 000 auf RM. 1 400 000 (15:1) durch Abstempel. des Nennwertes der Akt. von M. 300 bzw. M. 1200 auf RM. 20 bzw. RM. 80. Die G.-V. v. 13./4. 1927 beschloss, das A.-K. um RM. 2 800 000 auf RM. 4 200 000 zu erhöhen durch Ausgabe von 2800 Akt. zu RM. 1000. 1929 wurden die Akt. zu RM. 80 in solche zu RM. 1000 umgetauscht.

Hypotheken-Pfandbriefe (Bodenkredit-Obligationen u. Schuldversch., Kommunal- u. Kleinbahn-Obligationen). Die Bank darf verzinsl. auf nicht weniger als M. 100 lautende Oblig. ausgeben, auf Grundlagen u. bis zur Höhe der von ihr an Gemeinden, landwirtschaftl. Verbände u. Kulturgenossenschaften oder gegen hypoth. Sicherheit gewährten Darlehen. — Es gibt Stücke auf Namen u. auf Inh.; Umschr. der einen Art in die andere kostenfrei; für die auf Namen umgeschrieb. übernimmt die Bank die Verbindlichkeit, die Besitzer von der stattgehabten Verlosung brieflich zu unterrichten. — Die Hyp.-Darlehen werden nur bis zur Hälfte des von der Bank ermittelten Wertes gewährt, sowohl in Bayern selbst, als auch im übrigen Deutschland.

Eine höhere Beleih. als bis zur Hälfte des Werts ist bis zu $\frac{3}{5}$ nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Staatskommissars statthaft. — Durch Entschliess. des Bayer. Staatsministeriums des Innern bzw. des Bayer. Staatsministeriums für Handel, Industrie u. Gewerbe v. 9./9., 30./10. u. 3./11. 1899 sind die Pfandbr. der Bank zur Anleg. von Mündelgeld, zur Anlage von Kapitalien der Gemeinden u. Stiftungen sowie zur Anlage von Kapitalien der Kirchen- u. Pfründe-Stiftungen u. der sonst. nicht unter gemeindl. Verwalt. stehenden Stift. für geeignet erklärt; sie sind auch von der Reichsbank u. der Bayer. Staatsbank zum Lombardverkehr zugelassen. Die Bank vergütet für die Zeit von der Fälligkeit bis zur Einlös. aller ihrer verlost. Oblig. 1% Deposital-Zinsen. — Verj. der Zinsscheine u. der verlost. Stücke nach den gesetzl. Bestimmungen. Zahlst.: Für Kup. u. verlost. Oblig. wie bei Div.-Scheinen.

1925 wurde das wertbeständige Bodenkredit- u. Pfandbriefgeschäft aufgenommen u. es gelangten auf Grund von Feingoldhyp. mündelsichere Boden-Kredit-Gold-Obl. zur Ausgabe.

Hypotheken-Pfandbriefe alter Währung: Ablös. der $\frac{3}{5}$ % u. 4% Pfandbriefe erfolgt durch $\frac{4}{12}$ % Liqu.-Goldpfandbriefe (s. auch unten).

Kommunal-Schuldverschreibungen alter Währung: 4% v. 1920 Serie I u. 4% v. 1922 Serie II. Kurs in München Ende 1925—1929: —, —, —, —, —%. Auch notiert in Augsburg.

Pfandbrief-Teilungsmasse am 31. Dez. 1929 (nach Abzug des von der Bank übernommenen u. zur ersten u. zweiten Teilausschütt. in der Höhe von zus. 20% verwendeten